



Satzung des Golf-Clubs Oberneuland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen „Golf-Club Oberneuland e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen
- (3) Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Clubs ist die Unterhaltung einer Golfsportanlage sowie Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mittels Durchführung eines geeigneten Spielbetriebes, Ausrichtung von Wettspielen, Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, Förderung der Jugend und Teilnahme an Verbandswettspielen.
- (2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Clubs können natürliche und juristische Personen sein. Der Club hat folgende Mitglieder:

- (1) Mitglieder mit unbefristeter Mitgliedschaft im Alter von mindestens 18 Jahren sind Vollmitglieder. Dazu gehören auch Zweitmitglieder, die Vollmitglieder in einem anderen dem DGV angeschlossenen Golfclub sind.
- (2) Eine befristete Mitgliedschaft ist zulässig. Über die Dauer der Befristung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.

- (3) Ein Vollmitglied kann passives Mitglied werden, wenn es den Golfsport vorübergehend nicht ausübt oder endgültig nicht mehr ausüben will. Die passive Mitgliedschaft kann befristet jeweils nur für ein volles Kalenderjahr erklärt werden. Wechselt ein Mitglied während des Kalenderjahres von passiver in aktive Mitgliedschaft, ist der volle Jahresbeitrag fällig. Während der passiven Mitgliedschaft ist das Mitglied berechtigt, die Übungsflächen des GCO (Driving-Range, Pitching -und Puttinggreens) gegen eine Sonderzahlung zu nutzen. Bei endgültigem Ausscheiden aus dem aktiven Golfsport kann jedes Mitglied das Nutzungsrecht an der bezahlten Investitionsumlage einem Dritten als Vollmitglied mit Jahresbeitrag oder Monatsbeitrag übertragen. Die Übertragung der Mitgliedschaft auf einen Dritten bedarf der Zustimmung des Vorstandes und wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (4) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über die Übernahme eines jugendlichen Mitgliedes in eine andere Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund eines Antrages des Jugendlichen.
- (5) Mitglieder, die sich in der Ausbildung befinden oder ihre Wehrdienst-bzw. Zivildienstpflicht zusammenhängend leisten, von der Vollendung ihres 18. Lebensjahres bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft der oben genannten Mitglieder erlischt am Ende des Geschäftsjahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird, wenn nicht ein Antrag auf Aufnahme als Vollmitglied gestellt wird.
- (6) Juristische Personen und Personengesellschaften können gegen einen Jahresbeitrag mehrere Einzelmitgliedschaften erwerben und die dazu gehörenden Spielberechtigungen an Personen ihrer Wahl mit zeitlicher Befristung vergeben. Vor Aufnahme des Spielbetriebes ist der Vorstand über den Namen des Spielberechtigten und die Dauer der Befristung zu unterrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (7) Fördernde Mitglieder (natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften), die ohne den Golfsport auszuüben, die Zwecke des Clubs unterstützen und seine Einrichtungen benutzen sowie an Veranstaltungen des Clubs teilnehmen wollen.
- (8) Ehrenmitglieder, die auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur solchen Personen verliehen werden, die sich um den Club oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben. Im selben Verfahren kann ein Mitglied, das sich langfristig im Vorstand ganz besondere Verdienste erworben hat, zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit gewählt werden.
- (9) Mitglieder können auch Firmenmitglieder sein. Firmenmitglieder sind juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen; sie benennen die jeweils Spielberechtigten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (2) Bei beschränkt geschäftsfähigen - insbesondere Minderjährigen - ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge für den beschränkt geschäftsfähigen.

§ 5 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Umlagen

- (1) Bei Aufnahme in den Club ist eine Aufnahmegebühr und eine Investitionsumlage zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können ferner Umlagen erhoben werden. Die Aufnahmegebühr und Investitionsumlage gemäß § 5 Abs. 1 wird bis zum 31.12.2020 ausgesetzt.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Investitionsumlagen und Umlagen werden aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Um neue Mitglieder zu werben und an den Golfsport heranzuführen, kann der Vorstand neuen Mitgliedern zeitlich befristete Rabatte und Sonderkonditionen gewähren.
- (3) Jahresmitglieder, passive und fördernde Mitglieder sowie Zweitmitglieder und Jugendliche einschließlich der in Ausbildung befindlichen sind ebenso wie Ehrenmitglieder von der Zahlung von Investitionsumlagen befreit. Wird eine Jahresmitgliedschaft verlängert oder in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt, ist die Investitionsumlage nach zu entrichten. Ehrenmitglieder unterliegen darüber hinaus nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Ausnahmefällen Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Jedes Mitglied hat den beschlossenen und in Rechnung gestellten Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist zum 15. Januar des laufenden Jahres bzw. mit Aufnahme in den Club fällig. Bei Eintritt während des Kalenderjahres wird der Beitrag anteilmäßig berechnet, wobei angebrochene Monate als volle Monate zählen. Kommt ein Mitglied länger als drei Wochen mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Basiszinssatz erhoben. Darüber hinaus hat das Mitglied auf dem Platz Spielverbot bis der Jahresbeitrag entrichtet ist. Neben der Jahreszahlung kann das Mitglied auch eine monatliche Beitragszahlung wählen. Der monatliche Beitrag ist spätestens am 3. Werktag des Monats fällig. Kommt das Mitglied länger als 3 Wochen mit der Monatsrate in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Basiszinssatz erhoben. Darüber hinaus hat das Mitglied auf dem Platz Spielverbot, bis der Rückstand oder die Rückstände ausgeglichen sind. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Clubs nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse zu nutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Passive Mitglieder dürfen den Platz grundsätzlich nicht bespielen, wohl aber die Übungsflächen benutzen. Fördernde Mitglieder dürfen die sportlichen Einrichtungen nicht benutzen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Club die vom Vorstand zu erlassenden und bekanntzumachenden Sport-, Spiel- und Hausordnungen sowie die Golfetikette zu beachten.
- (3) Lediglich Voll-, Firmen- und Ehrenmitglieder (§ 3 Absatz 1, 7 und 8 der Satzung) haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Nur sie können in ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Club sowie bei befristeter Mitgliedschaft mit Fristablauf.
- (2) Der Austritt oder die Umwandlung in die passive oder fördernde Mitgliedschaft hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigung zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist
 - b. wenn es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüsse verstößt
 - c. wenn es trotz zweifacher, eingeschriebener Mahnung Zahlungsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt
 - d. wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

- (4) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung des Ehrenrates zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich

beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Clubs auf rückständige Zahlungsforderungen. Beiträge, Investitionsumlagen, sonstige Umlagen, Spenden u.ä. können bei Ausscheiden nicht zurückgefordert werden.

§ 8 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Ehrenrat

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Spielführer (Sportwart)
 - f. dem Jugendwart
 - g. drei Beisitzern.

Die vorstehenden und folgenden Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral. Die Ämter können von männlichen wie von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

- (2) Der Vorstand des Clubs im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand gem. § 9 Abs.1 Ziffer a - g leitet den Club und führt die laufenden Geschäfte. Er gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung und haftet bei der Ausübung seiner Vorstandsarbeit für den Club und gegenüber den Mitgliedern des Clubs nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wird der oben genannte Vorstand oder eines seiner Mitglieder im Zusammenhang mit seiner Vorstandsarbeit von einem Dritten in Regress genommen, stellt der Club die oder den in Anspruch genommenen frei, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und kein Versicherungsschutz besteht.

- (4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus der Mitte der Mitglieder Arbeitsausschüsse bilden, die beratende Funktion haben. Diese Ausschüsse arbeiten unter der Verantwortung des Vorstandes. In jedem eingesetzten Ausschuss soll mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die Ausschüsse werden für die Dauer der jeweiligen Aufgaben, längstens jedoch für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gebildet. Der Vorstand beruft darüber hinaus die Mitglieder des Spielausschusses und des Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erteilt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die formlos einberufen werden. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, es sei denn, dass drei Mitglieder des Vorstandes eine geheime Abstimmung beantragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Mitglieder im Vorstand müssen Mitglieder des Clubs sein; endet die Mitgliedschaft im Club endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sprechen sich vor dem Wahlgang 2/3 der anwesenden Wahlberechtigten für eine offene Wahl aus, kann durch Handzeichen gewählt werden. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Clubs bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Entziehen 3/4 der Mitglieder des Vorstandes einem gewählten Vorstandsmitglied das Vertrauen, so ist das betroffene Vorstandsmitglied von seinen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendiert. Bei der Beschlussfassung über die Suspendierung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
- (2) Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Stellt sich nach Ablauf der Amtszeit der Vorstand geschlossen zur Wiederwahl ist eine Gesamtwahl zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass diejenigen, die ein Mitglied des Vorstandes nicht wählen wollen mit nein stimmen müssen. Der Vorstand ist im Amt bestätigt, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Wiederwahl bejaht.
- (3) Ist ein Antrag auf Gesamtwahl nicht möglich, wird er nicht gestellt oder durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt, erfolgt zunächst die Wahl des Präsidenten. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes steht dem gewählten Präsidenten ein Vorschlagsrecht zu.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat. Erreicht ein Kandidat für einen

Vorstandsposten nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, muss die Wahl wiederholt werden. Bei dieser Wiederholungswahl sind neu eingebrachte Vorschläge zu berücksichtigen.

- (5) Stehen mehrere Kandidaten für einen Vorstandsposten zur Verfügung und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen Stimmen erhält.
- (6) Vorstandsmitglieder können auch während der Amtszeit in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein entsprechender Antrag gemäß §12 Abs. 4 der Satzung an den Vorstand eingereicht worden ist oder in der Mitgliederversammlung die Dringlichkeit gemäß § 12 Abs.4 festgestellt wird.
- (7) Für die Durchführung der Wahl bestimmt der Vorstand einen Wahlausschuss, der aus drei wahlberechtigten Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, leitet den Wahlgang, zählt die abgegebenen Stimmen aus und gibt das Wahlergebnis bekannt. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt sich an der Aussprache zur Wahl zu beteiligen, Anträge zur Wahl zu stellen und selbst zur Wahl zu kandidieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer und des Ehrenrates
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenpräsidenten
- f) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Investitionsumlagen, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- g) Änderung der Satzung
- h) Beschluss über die Auflösung des Clubs
- i) Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Präsidenten einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder elektronisch z.B. mittels E-Mail einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Club schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Clubs dies erfordert. Hierzu ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich oder elektronisch z.B. mittels E-Mail unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorstand beantragt. Bei der Einberufung sind die formellen Voraussetzungen des Absatzes 2 einzuhalten.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese müssen dem Vorstand schriftlich oder elektronisch z.B. mittels E-Mail mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Über erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge ist zunächst die Dringlichkeit einzuholen; dazu ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Jede form- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts Anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Voll- und Firmenmitglied (§ 3 Absatz 1 und 8 der Satzung), sowie jedes Ehrenmitglied und der Ehrenpräsident (§ 3 Absatz 7 der Satzung) eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstimmung. Bei den in der Mitgliederversammlung durchzuführenden Wahlen findet grundsätzlich geheime Abstimmung statt. Sprechen sich vor der Wahl 2/3 der Wahlberechtigten für eine offene Wahl aus, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer. Der stellvertretende Kassenprüfer wird für den Fall der Verhinderung eines der Kassenprüfer tätig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Clubkasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gem. § 7 Abs. 4 der Satzung.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die ansonsten keine Funktion im Club innehaben und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt.

§ 16 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, erfordert die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Club-Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Fall frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen.
- (3) In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Clubs beschließt, ist über die Art der Liquidation zu beschließen.
- (4) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den Landessportbund Bremen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 10. April 2017 in Kraft getreten.

Bremen, den 10. April 2017